

INFORMATION
zur Bauproduktenverordnung (Eu-BauPVO)
und
zur CE-Kennzeichnung von Bauprodukten



Merkblatt 04: Ausgabe April 2014

Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Technische Angaben und Empfehlungen dieses Merkblattes beruhen auf dem Kenntnisstand bei Drucklegung. Eine Rechtsverbindlichkeit oder eine irgendwie geartete Haftung können daraus nicht abgeleitet werden.

Herausgeber:
Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.
Ernst-Hilker-Straße 2
32758 Detmold

© FVLR, Detmold 2014



Fachverband Tageslicht und Rauchschutz e.V.

Erarbeitet durch den
Arbeitskreis Technik des FVLR

**INFORMATION**

zur
Bauproduktenverordnung (Eu-BauPVO)
und
zur
CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

Mit dieser Information möchten wir über die neue Bauproduktenverordnung (Eu-BauPVO) und die Kennzeichnung von Bauprodukten nach dieser Verordnung informieren. Dieses Merkblatt stellt den Stand zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dar und kann bei Bedarf aktualisiert werden. Es soll nicht den Inhalt der Verordnung ersetzen.

Allgemeines

Bauwerke sind so zu entwerfen und zu errichten, dass sie weder die Sicherheit von Menschen, Haustieren oder Gütern gefährden, noch die Umwelt schädigen.

Bauproduktenverordnung

Um diese grundsätzlichen Anforderungen sicherzustellen, werden durch die EU-Bauproduktenverordnung Regeln für den Nachweis der Leistungen eines Bauproduktes definiert, die notwendig sind, um diesen Anforderungen gerecht zu werden.

Der Nachweis dieser Leistungen erfolgt durch spezielle harmonisierte technische Spezifikationen. Das können harmonisierte Normen (hEN), die im Einzelnen im Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft veröffentlicht werden, oder Europäische Technische Bewertungen (ETB), die auf Grundlage von Leitlinien vergeben werden, sein.

Ziel der neuen Bauprodukteverordnung ist auch die Beseitigung von technischen Handelshemmnissen im Bereich der Bauprodukte.

Der freie Warenverkehr über Ländergrenzen hinweg soll durch die Vereinheitlichung/Harmonisierung unterschiedlicher Anforderungen, Prüfungen oder zu erbringender Nachweise erleichtert werden.

Die tatsächliche Anwendung der Produkte in den einzelnen europäischen Ländern ist nicht Gegenstand der Bauprodukteverordnung.

Auch wenn alle nach der Bauproduktenverordnung vorgegeben Nachweise und Kennzeichnungen vorliegen, bedeutet dies nicht, dass ein Produkt für jeden Einsatz unter den unterschiedlichen Anforderungen verwendet werden kann.

In einigen Mitgliedsstaaten kann es zusätzlich nationale Regelungen über die Verwendbarkeit eines Bauproduktes geben, falls die dafür zuständige Behörde der Auffassung ist, dass die normativen Regelungen für das betreffende Bauprodukt nicht abschließend sind und somit eventuell das nationale Sicherheitsniveau beeinträchtigt wird. In Deutschland ist dafür das Deutsche Institut für Bautechnik (DIBt) zuständig.

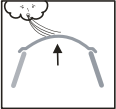
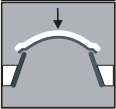



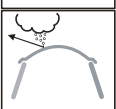
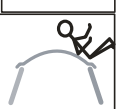
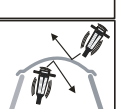
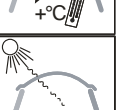
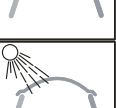
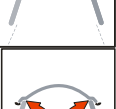
Die neue Bauprodukteverordnung berücksichtigt bei den Anforderungen an die Leistung eines Produktes sieben wesentliche Anforderungen an Bauwerke:

1. Mechanische Festigkeit und Standsicherheit
2. Brandschutz
3. Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz (Neu: Es ist der gesamte Lebenszyklus eines Bauwerks zu betrachten. Zu berücksichtigen sind nun auch die Freisetzung gefährlicher Stoffe in das Trinkwasser und die Freisetzung klimarelevanter Stoffe (z.B. Treibhausgase))
4. Sicherheit und Barrierefreiheit bei der Nutzung

5. Schallschutz
6. Energieeinsparung und Wärmeschutz
7. Nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen (Neu: Die ergänzte Grundanforderung zielt darauf ab, ein Bauwerk so zu entwerfen und zu errichten, dass die eingesetzten natürlichen Ressourcen nach dem Abriss wiederverwendet oder recycelt werden.)

Diese Anforderungen sind Grundlage für die wesentlichen Merkmale eines Bauproduktes, die wiederum Grundlage für die jeweiligen harmonisierten technischen Spezifikationen sind, z. B. einer harmonisierten Norm, wie es die DIN EN 1873 für Lichtkuppeln ist.

Wesentliche Merkmale am Beispiel einer Lichtkuppel

	Mechanische Festigkeit aufwärtsgerichtete Last
	abwärtsgerichtet Last
	Brandverhalten Feuerwiderstand
	Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen
	Wasserdichtheit
	Schlagfestigkeit kleiner harter Körper
	großer weicher Körper
	direkte Luftschalldämmung
	Wärmedurchlasswiderstand
	g-Wert
	Lichttransmissionsgrad
	Luftdurchlässigkeit



- Dauerhaftigkeit:
- Änderung des Gesamlichtdurchlassgrades
 - Änderung des Gelbwertes
 - Änderung der mechanischen Eigenschaften

Durch die neue Bauproduktenverordnung wird ein Hersteller verpflichtet, für seine Bauprodukte eine Leistungserklärung zu erstellen. In dieser Leistungserklärung sind die jeweils für das Produkt gültigen Leistungsdaten aufzuführen und die Übereinstimmung mit der harmonisierten technischen Spezifikation zu bestätigen. Es ist zulässig, dass Leistungsdaten in der Leistungserklärung mit „NPD“ (No Performance Determined) bzw. „KLB“ (Keine Leistung Bestimmt) aufgeführt werden. Insofern kann es vorkommen, dass selbst eine wesentliche Eigenschaft des Produktes mit „NPD“ bzw. „KLB“ erklärt wird. Es kann auch vorkommen, dass gegenüber den Vorgaben einer Ausschreibung eine bestimmte Leistung nicht erreicht wird. Vor der Verwendung der Bauprodukte ist daher immer eine Überprüfung auf Übereinstimmung der objektspezifischen Anforderungen und der deklarierten Leistungen notwendig.

Je nach Produkt kann es notwendig sein, dass die Produkte einer Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle unterzogen werden müssen.

Übersicht der unterschiedlichen Systeme zur Bestätigung der Übereinstimmung

Konformitätsverfahren /System	Aufgaben der notifizierten Stellen					Aufgaben des Herstellers		
	Erstprüfung	Erstinspektion des Werkes	Inspektion der WPK	Laufende Fremdüberwachung	Stich Proben Prüfung	Erstprüfung	WPK	Weitere Prüfungen
1	X	X	X	X			X	
1+	X	X	X	X	X		X	x
2		X	X			X	X	
2+		x	x	X		X	X	x
3	x						X	
4							X	

Für die Produkte Lichtkuppeln und Lichtbänder ist das System 3 und für die natürlichen Rauchabzugssysteme das System 1 anzuwenden.

Für das System 1 (alle natürlichen Rauchabzugssysteme nach DIN EN 12 101 Teil 2) unterliegen die Produkte einer Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle, wie z. B. MPA NRW oder VdS. Neben der eigenen werkseitigen Fertigungskontrolle (WPK) unterliegen die Produkte auch noch einer zusätzlichen laufenden Fremdüberwachung. VdS bietet darüber hinaus ein eigenes Anerkennungsverfahren für Bauteile und Systeme für NRA an. Das System 3 (Lichtkuppeln nach DIN EN 1873, Lichtbänder nach DIN EN 14963; jeweils ohne Funktion als natürlicher Rauchabzug) beinhaltet die Erstprüfung durch eine notifizierte Prüfstelle und eine eigene werkseitige Fertigungskontrolle (WPK). Die zusätzliche Fremdüberwachung ist im System 3 nicht notwendig.

Mit der Leistungserklärung übernimmt der Hersteller die Verantwortung für die Übereinstimmung/ Konformität des Bauproduktes mit der erklärten Leistung.

Wenn das Produkt durch den Verarbeiter/Händler verändert, ergänzt bzw. komplettiert oder zweckentfremdet eingesetzt wird, übernimmt

dieser die Verantwortung für die Konformität und auch für die Erstellung der Leistungserklärung sowie der notwendigen CE-Kennzeichnung. Dies gilt auch, wenn der Händler das Produkt unter seinen Namen oder einer anderen Handelsmarke in den Verkehr bringt.

In folgenden Fällen ist für das Bauprodukt keine Leistungserklärung und folglich keine CE-Kennzeichnung zu erstellen:

- ein individuell gefertigtes Bauteil (Sonderanfertigung) , das nicht im Rahmen einer Serienfertigung erstellt wurde und das durch den Hersteller auch eingebaut wird;
- ein Bauteil, das direkt auf der Baustelle und auch nur für diese Baustelle gefertigt wurde und durch den Hersteller auch eingebaut wird;
- ein Bauteil im Rahmen der Denkmalpflege.

Die Leistungserklärung ist jeder Lieferung eines Produktes in gedruckter Form beizufügen oder in elektronischer Form bereitzustellen. Unsere Verbandsmitglieder stellen zum Lieferzeitpunkt auf Wunsch neben der üblichen elektronischen Leistungserklärung auch eine gedruckte Ausführung zur Verfügung.

Bereitstellung der Leistungserklärung

Wenn mehrere Produkte in gleicher Ausführung zur Auslieferung kommen, stellen unsere Verbandsmitglieder jeweils eine Leistungserklärung zur Verfügung.

Eine Leistungserklärung setzt immer ein hergestelltes Produkt voraus. Es ist daher nicht möglich, Leistungserklärungen im Vorfeld, also z. B. bereits mit Angeboten etc. zur Verfügung zu stellen.

Leistungserklärungen sind jeweils in der Sprache zu erstellen, die in dem Land, in dem das Produkt bereitgestellt wird, vorgeschrieben ist. Im Bereich der Bundesrepublik Deutschland ist dies Deutsch.

Ein Beispiel für eine Leistungserklärung finden Sie in der Anlage 1.

Alle Bauprodukte, für die der Hersteller eine Leistungserklärung erstellt hat, sind von ihm mit einem CE-Zeichen zu versehen. Die Kennzeichnungspflicht mit einem CE-Zeichen kann sich neben der Bauproduktenverordnung aber auch aus anderen EU-Verordnungen oder -Richtlinien, z. B. der Maschinenrichtlinie, ergeben. Das CE-Zeichen kann direkt auf dem Bauprodukt oder auch auf einem Etikett angebracht sein. Es ist aber auch zulässig, das CE-Zeichen auf der Verpackung oder den Begleitdokumenten anzubringen. Ein Beispiel für eine CE-Kennzeichnung (Begleitdokument) finden Sie in der Anlage 1.

CE-Kennzeichnung

Vom Hersteller sind nach der Auslieferung des Produktes für einen Zeitraum von 10 Jahren die technischen Unterlagen, Leistungserklärungen Sicherheitshinweise, Gebrauchsanleitungen etc. aufzubewahren. Sie sind auf Verlangen den jeweils zuständigen nationalen Behörden für den Nachweis der Konformität zur Verfügung zu stellen. Gleiches gilt auch für Händler und Importeure.

Rückverfolgbarkeit und Auskunftspflichtung

Der Hersteller ist darüber hinaus verpflichtet, für Bauprodukte, die nicht der Leistungserklärung entsprechen oder bei denen darüber begründete Zweifel bestehen, unverzüglich Korrekturmaßnahmen einzuleiten und, soweit dies notwendig und angemessen ist, diese Bauprodukte zurückzurufen.

Jede Leistungserklärung ist mit einer eindeutigen Serien- bzw. Produktions- oder Chargennummer zu versehen. Damit eine durchgängige Rückverfolgbarkeit der Produkte sichergestellt ist, sind von den Wirtschaftsakteuren, wie Händlern, Verarbeitern und Herstellern, für einen Zeitraum von 10 Jahren nach der Auslieferung diejenigen zu benennen, von denen sie das Produkt bezogen haben oder an die das Produkt abgegeben wurde.

Anlage 1:

Beispiel einer Leistungserklärung für eine Lichtkuppel ohne Aufsetzkranz

LEISTUNGSERKLÄRUNG

Gemäß Anhang III der Verordnung (EU) Nr. 305/2011

für das Produkt
Referenznummer:
1 Eindeutiger Kenncode des Produkttyps:

Luxiflux 4.0
58670486
Lichtkuppel aus Kunststoff ohne Aufsetzkranz, DIN EN 1873,
1,20/2,40m; ΔA, Cu 0, Ku 0, UL 1500, DL 750, SB 300

2 Typen-, Chargen- oder Seriennummer oder ein anders
Kennzeichen zur Identifikation des Bauproduktes
gemäß Artikel 11 Absatz 4:

04 06 056453 -231

3 Vom Hersteller vorgesehener Verwendungszweck oder
vorgesehener Verwendungszweck des Bauproduktes
gemäß der anwendbaren harmonisierten technischen
Spezifikation:

Lichtkuppel ohne Aufsetzkranz zur Ausleuchtung mit Tageslicht
und zum Lüften von Räumen mittels Öffnungselementen bei
flachen und /oder geneigten Dächern

4 Name, eingetragener Handelsname oder eingetragene
Marke und Kontaktanschrift des Herstellers gemäß
Artikel 11 Absatz 5:

Leuchtegut GmbH
Feine Straße 34
56747 Musterort

5 Gegebenenfalls Name und Kontaktanschrift des
Bevollmächtigten, der mit den Aufgaben gemäß
Artikel 12 Absatz 2 beauftragt ist:

6 System oder Systeme zur Bewertung und
Überprüfung der Leistungsbeständigkeit des
Bauproduktes gemäß Anhang V:

System 3

7 Die notifizierte Stelle **MPA XYZ**

hat die Erstprüfung des Produktes nach dem System **3**
vorgenommen und eine Konformitätsbescheinigung über die Erstprüfung des Produktes ausgestellt.

8

9

Erklärte Leistung

Wesentliche Merkmale	Leistung	Harmonisierte technische Spezifikation	System
Mechanische Festigkeit (aufwärtsgerichtete Last/ abwärtsgerichtet Last)	UL 1500/ DL 500	DIN EN 1873:2006	3
Brandverhalten	E	DIN EN 1873:2006	3
Feuerwiderstand	KLB	DIN EN 1873:2006	3
Verhalten bei Beanspruchung durch Feuer von außen	F _{Roof}	DIN EN 1873:2006	3
Wasserdichtheit	bestanden	DIN EN 1873:2006	3
Schlagfestigkeit (kleiner harter Körper/großer weicher Körper)	bestanden/ SB 300	DIN EN 1873:2006	3
Direkte Luftschalldämmung	21 dB	DIN EN 1873:2006	3
Wärmedurchlasswiderstand	U-Wert: 2,0 W/(m²K)	DIN EN 1873:2006	3
Lichttransmissionsgrad	τ _{D65} -Wert: 58 %	DIN EN 1873:2006	3
Luftdurchlässigkeit	KLB	DIN EN 1873:2006	3
Dauerhaftigkeit:		DIN EN 1873:2006	3
- Änderung des Gesamtlichtdurchlassgrades	ΔA,		
- Änderung des Gelbwertes	Cu 0,		
- Änderung der mechanischen Eigenschaften	Ku 0		

10 Die Leistung des Produkts gemäß den Nummern 1 und 2 entspricht der erklärten Leistung nach Nummer 9. Verantwortlich für die Erstellung dieser Leistungserklärung ist allein der Hersteller gemäß Nummer 4.

Unterzeichnet für den Hersteller und im Namen des Herstellers von:

Klaus Mustermann, Technischer Leiter
(Name und Funktion)

Klaus Mustermann

(Unterschrift)

Detmold, den 01.07.2014
(Ort und Datum der Ausstellung)